

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung)

vom 5. Dezember 1995*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 ¹ und Artikel 7 der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung; LDV) vom 3. November 1999 ², ³

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

² Ausgenommen sind die Bereiche Tierhaltung, Schlachtung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Fleischverarbeitung und -lagerung, soweit sie mit einem Schlachtbetrieb direkt verbunden sind oder losgelöst von einem Verkaufsbetrieb erfolgen. Diese Bereiche regelt die kantonale Fleischhygieneverordnung ⁴.

II. Organisation und Zuständigkeit

§ 2 *Aufsicht*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement überwacht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

§ 3 *Vollzugsbehörde*

Die zuständige Vollzugsbehörde gemäss eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung ist der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin.

§ 4 *Kontrollorgane*

¹ Kontrollorgane im Sinn der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung sind

- a. der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin,
- b. die Lebensmittelinspektoren und -inspektorinnen,
- c. die Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen.

² Für besondere Kontrollen kann der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin weitere Kontrollorgane einsetzen.

³Die Kontrollorgane des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes haben Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung sofort dem Kantonalen Laboratorium zu melden.

§ 5 *Kantonales Laboratorium*

¹Das Kantonale Laboratorium untersucht die zu Kontrollzwecken genommenen Proben und beurteilt sie hinsichtlich der Ziele der Lebensmittelgesetzgebung.

²Für spezielle Untersuchungen kann der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin auch andere Laboratorien beauftragen.

³Soweit es Kapazität und Infrastruktur zulassen, kann das Kantonale Laboratorium auch Untersuchungen für andere Amtsstellen und Private durchführen. Es erhebt dafür kostendeckende Gebühren.

⁴Das Kantonale Laboratorium ist die zuständige kantonale Vollzugsbehörde im Sinn von Artikel 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung.⁵

§ 6 *Kantonschemiker/Kantonschemikerin*

Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin steht dem Kantonalen Laboratorium vor. Er oder sie leitet die Lebensmittelkontrolle in seinem oder ihrem Bereich, koordiniert die Tätigkeit der übrigen Kontrollorgane und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

§ 7 *Lebensmittelinspektoren und -inspektorinnen*

¹Die Lebensmittelinspektoren und -inspektorinnen werden vom Regierungsrat gewählt.

²Neben den vom Gesetz übertragenen Aufgaben überwachen und unterstützen sie die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen.

§ 8 *Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen*

¹Die Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen kontrollieren in der Regel einmal pro Jahr alle gewerblichen Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss den eidgenössischen Vorschriften und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

²Sie werden von den Gemeinden gewählt und entschädigt. Mehrere Gemeinden können gemeinsame Kontrollorgane wählen.

³Wählbar sind nur Personen, welche die Prüfung gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Mindestanforderungen an Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 1. März 1995 ⁶ bestanden haben. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung trägt die Gemeinde.

⁴Ortsexperten und -expertinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgebildet wurden, müssen innert zweier Jahre nach deren Inkrafttreten die Prüfung bestanden haben, um als Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen wählbar zu sein.

⁵ Der Besuch der vom Kantonalen Laboratorium organisierten Weiterbildungskurse ist obligatorisch.

§ 9 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können den Lebensmittelkontrolleuren und -kontrolleurinnen im Rahmen des eidgenössischen Lebensmittelrechts weitere Aufträge erteilen.

² Für die Kontrolle von Pilzen zum Eigengebrauch können die Gemeinden Pilzkontrolleure und -kontrolleurinnen einsetzen.

§ 10 *Untersuchungshandlungen*

Die Kontrollorgane haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

III. Entschädigungen

§ 11 *Vergütung von Proben*

Wird eine amtlich erhobene Probe nicht beanstandet, kann der Eigentümer beim Kantonalen Laboratorium die Vergütung ihres Ankaufswerts verlangen, sofern die Probe den vom Bundesrat festgesetzten Mindestwert besitzt.

§ 12 *Gebühren und Auslagen*

¹ Gebühren und Auslagen werden erhoben für

- a. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- b. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und einen Aufwand verursachen, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht,
- c. Bewilligungen.

² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gilt der Gebührenrahmen nach Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995 ⁷.

³ Für besondere Dienstleistungen und Kontrollen nach Absatz 1b beträgt der Stundenansatz 50 bis 150 Franken.

⁴ Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz erarbeiteten Gebührentarif. Soweit dieser keine Bestimmungen enthält, gelten der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 ⁸.

⁵ Der Ertrag der von den Lebensmittelkontrolleuren und -kontrolleurinnen erhobenen Gebühren und Auslagen fällt der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Kontrolle gemacht wurde.

IV. Rechtsschutz

§ 13 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen über Massnahmen im Sinn des Lebensmittelgesetzes kann innerhalb von fünf Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Kantonalen Laboratorium erhoben werden. Das Rechtsmittelverfahren gegen den Einspracheentscheid bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [9](#) , soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht.

§ 14 *Aufschiebende Wirkung*

Die verfügende Behörde und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

§ 15 *Verfahren*

Soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [10](#) .

§ 16 *Haftung*

Soweit das eidgenössische Recht nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes vom 13. September 1988 [11](#) .

V. Schlussbestimmungen

§ 17 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Juli 1968 [12](#) wird aufgehoben.

§ 18 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler